

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) und der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV);  
Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;  
Pflicht zur Aufstallung von Geflügel, zu ergänzenden Aufzeichnungen sowie  
Verbot von Geflügelausstellungen**

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld erlässt in Änderung der Allgemeinverfügung vom 05.03.2021, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld vom 05.03.2021, folgende

## **Allgemeinverfügung**

1. Nr. 1.3. der Allgemeinverfügung vom 05.03.2021 wird wie folgt abgeändert:

Aus der Auflistung der Kommunen, in denen eine Aufstallungspflicht für Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) besteht, werden herausgenommen:

die Stadt Fladungen  
die Gemeinde Hausen  
der Markt Oberelsbach.

2. Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 05.03.2021 in vollem Umfang weiterhin gültig.
3. Kosten werden nicht erhoben.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld als bekannt gegeben.

### **Gründe:**

I.

Auf die Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 02.02.2021 sowie vom 05.03.2021 wird Bezug genommen.

Nach Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI), auch Geflügelpest genannt, des Subtyps H5N8 in Norddeutschland war ein dynamisches HPAI-Geschehen mit starker Ausbreitungstendenz nach Süden beobachtet worden.

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld hatte bereits am 02.02.2021 per Allgemeinverfügung zum Schutz der Geflügelhaltungen verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen für Haus- und Nutzgeflügel sowie ein Fütterungsverbot für Wildvögel angeordnet.

Zudem hatte das Landratsamt Rhön-Grabfeld mit Allgemeinverfügung vom 05.03.2021 u. a. für bestimmte Städte bzw. Gemeinden des Landkreises eine Aufstallung des Geflügels angeordnet.

Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) kommt in seiner aktuellen Risikobewertung für das Auftreten von HPAIV in Bayern vom 03.03.2021 zu dem Ergebnis, dass insbesondere für Geflügelhaltungen in HPAIV-Risikogebieten ein besonders hohes Risiko für den unmittelbaren oder mittelbaren Eintrag von HPAIV über Wasservögel besteht.

Aufgrund dieser Risikobewertung hat das Bayerische Umweltministerium am 04.03.2021 veranlasst, dass zum Schutz der bayerischen Geflügelbestände bayernweit eine Stallpflicht in Risikogebieten angeordnet wird.

## II.

1. Das Landratsamt Rhön-Grabfeld ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 1 Abs. 2, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 i. V. m. Art. 19 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.
2. Die Anordnung der Aufstallung nach Nr. 1 der Allgemeinverfügung vom 05.03.2021 stützt sich auf § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11a TierGesG.

Danach ordnet die zuständige Behörde auf Grundlage einer Risikobewertung nach Maßgabe von § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel die Aufstallung des Geflügels an.

In der Risikobewertung nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung sind die örtlichen Gegebenheiten wie zum Beispiel bekannte Sammelplätze von durchziehenden Wildvögeln sowie Rast- und Ruheplätze an oder in der Nähe von Gewässern sowie die bestehende Geflügeldichte zu berücksichtigen.

Die demgemäß vorzunehmende Risikobewertung erlaubt nach der derzeitigen Seuchenlage eine Abgrenzung bestimmter Gebiete.

Da die vom LGL ermittelten Risikogebiete im Bereich der Stadt Fladungen, der Gemeinde Hausen und des Marktes Oberelsbach allesamt so gelegen sind, dass sich kein geflügelhaltender Betrieb in diesem Risikobereich befindet, konnte die Aufstallungspflicht für Geflügel in diesen drei Kommunen aufgehoben werden.

Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 05.03.2021 in vollem Umfang weiterhin gültig.

3. Die Kostenfreiheit in Nr. 3 dieses Bescheides beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).
4. Da zwecks wirksamer Seuchenbekämpfung die Schutzmaßregeln unverzüglich greifen müssen, wurde von der Regelung des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld als bekannt gegeben gilt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht in Würzburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg  
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

**schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bad Neustadt a.d. Saale, 01.04.2021



Thomas Habermann  
Landrat